

Stiftungsurkunde

Neue Anschrift der PAT BVG

Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

Leitung und Vorsorge

Ressort Immobilien

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

PAT BVG
Lindenrain 4
3012 Bern

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch

Tel. +41 31 330 22 62
www.pat-bvg.ch
immo@pat-immo.ch

I EINLEITENDE FESTSTELLUNGEN

- 1 Mit öffentlicher Urkunde vom 5. Dezember 1984 (Urschrift Nr. 1725) haben
 - die FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
 - die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST
 - und der Schweizerische Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVAdie „Personalvorsorgestiftung für die Durchführung der obligatorischen Personalvorsorge der Ärzte und Tierärzte (**PAT-BVG**)“ gegründet.
- 2 Die Urkunde wurde am 10. August 1990 erstmals revidiert und der Name der Stiftung geändert in Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte **PAT-BVG**.
- 3 In Anpassung an die heutigen Verhältnisse wird die Urkunde mit Datum der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung revidiert und durch nachstehende Neufassung ersetzt.

II STIFTUNG SURKUNDE

1 NAME, REGISTRIERUNG UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte **PAT-BVG** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- 1.2 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht als gesamtschweizerisch tätige Stiftung der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2 ZWECK

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für:
 - die Mitglieder und Arbeitnehmer folgender Organisationen:
 - a) FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
 - b) Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST
 - c) Schweizerische Chiropraktoren GesellschaftZudem können versichert werden:
 - alle Arbeitnehmer der Versicherung der Schweizer Ärzte
 - alle Arbeitnehmer von Unternehmen oder Institutionen, welche eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Human- oder Veterinärmedizin ausüben (z.B. Laboratorien, Kliniken u.s.w.)
 - Mitglieder und Arbeitnehmer weitere Verbände, Organisationen und Institutionen auf dem Gebiet der Human- oder Veterinärmedizin, welche der Stiftungsrat bezeichnet
 - Selbständigerwerbende, welche eine Tätigkeit im Rahmen der Human- oder der Veterinärmedizin ausüben.
- 2.2 Die Vorsorge erstreckt sich auf die Angehörigen und Hinterlassenen der Arbeitnehmer sowie versicherten Mitglieder und dient zur Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Stiftungstätigkeit kann über die BVG-Minimalvorsorge hinausgehen.

- 2.3 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in den Leistungsreglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden, wobei sie vorgängig der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten sind.
- 2.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

3 VERMÖGEN

3.1 Es widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen

- Die FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Fr. 6'000.-
- Die Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST	Fr. 4'000.-
- Der Schweizerische Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA	<u>Fr. 1'000.-</u>
Total	<u>Fr. 11'000.-</u>

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifter und die Mitglieder als Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus den von ihnen vorgängig geäufteten Beitragsreserven erbracht werden.

4 RECHNUNGSFÜHRUNG

- 4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.2 Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge ihrer jeweiligen Arbeitnehmer.

5 STIFTUNGSRAT

- 5.1 Organ der Stiftung ist ein nach Art. 51 BVG paritätisch zusammengesetzter Stiftungsrat. Er besteht aus 10 (zehn) Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und der Stifter gewählt werden. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) bestimmen die Vertreter der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbenden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in den Reglementen festgelegt.
- 5.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Personen, welche anstelle vorzeitig ausgeschiedener Stiftungsräte gewählt werden, beenden die Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.
- 5.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie gemäss Weisungen der Aufsichtsbehörde.

6 KONTROLLE

- 6.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine nach den Verordnungen zum BVG tätige Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 6.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten oder von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG).

7 ÄNDERUNG

- 7 Eine Änderung der Stiftungsurkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

8 AUFLÖSUNG ODER AUSSCHIEDEN EINER ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMUNG

- 8 Bei Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Vorsorge für deren Rentner ohne gegenteiligen Beschluss durch die Stiftung weitergeführt.

9 RECHTSNACHFOLGE, AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

- 9.1 Gehen Stifter an Rechtsnachfolger über sowie bei einer Fusion von Stiftern miteinander oder mit Dritten, folgt ihnen die Stiftung grundsätzlich nach; im übrigen stellt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde Antrag über das weitere Vorgehen. Folgt die Stiftung Stiftern nach, so gehen deren Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung auf die Rechtsnachfolger über.
- 9.2 Bei Auflösung eines oder mehrerer Stifter oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. Bei Auflösung der FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST oder ihrer Rechtsnachfolger geht die Befugnis, deren Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.
- 9.3 Im Falle einer Streichung im Register für berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung auf Antrag der Stiftung oder von Amtes wegen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.
- 9.4 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 9.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter, Arbeitgeber, angeschlossenen Unternehmen oder an deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 9.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bern, 28. August 2002

Personalvorsorgestiftung der
Ärzte und Tierärzte **PAT-BVG**

Sig.
Dr. Max Giger

Sig.
Duri Wirz